



Erläuterung zur

Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

1. Allgemeines

Basierend auf Artikel 209 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) kann das Bundesamt für Veterinärwesen Amtsverordnungen technischer Art erlassen, um Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu präzisieren.

Die Amtsverordnung über den Tierschutz beim Schlachten enthält vorwiegend Regelungen, die bisher in der Richtlinie des BVET "Aufstallung und Betreuung von Tieren in Schlachthanlagen" (BVET-Richtlinie Tierschutz Nr. 800.108.03 vom 03. Nov. 2000) sowie im "Merkblatt über den Tierschutz in Schlachthanlagen" (BVET-Richtlinie Tierschutz Nr. 800.108.02 vom 01. Sept. 1986) zu finden waren. Mit der Übernahme in diese Amtsverordnung wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmungen geklärt, was sowohl für den kantonalen Vollzug als auch die Schlachtbetriebe die Rechtssicherheit erhöht.

Einige Artikel präzisieren zudem Neuerungen in der Tierschutzverordnung. Bei mehreren Ausführungsbestimmungen war es unumgänglich, diese mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse abzustimmen. Im Zuge der Anhörung von interessierten Kreisen im Mai/Juni 2008 sowie anlässlich einer weiteren mündlichen Anhörung der Branche im Februar 2009, wurden verschiedene Anträge zur Angleichung der Verordnung an die bestehenden Abläufe in Schlachtbetrieben eingereicht. Diese wurden eingehend geprüft und, wo möglich, aufgenommen. Einzelnen Anträgen konnte nicht in vollem Umfang entsprochen werden.



2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf Tiere beschränkt, die zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden. Die Tötungsmethoden für andere Tiere werden in dieser Verordnung nicht geregelt. Aus dem Geltungsbereich von Artikel 1 ergibt sich zudem, dass die Verordnung nur für Tiere gilt, die geschlachtet werden dürfen. Es gilt demnach die Definition nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK; SR 817.190).

In der Verordnung werden viele Begriffe aus der Lebensmittelgesetzgebung gebraucht. Sie werden jeweils beim erstmaligen Gebrauch definiert.

2. Abschnitt: Ausladen, Unterbringen und Betreuen von Tieren in Schlachthanlagen

Art. 2 Verantwortlichkeiten

Da es sich bei den Betreiberinnen von Schlachthanlagen vermutlich in erster Linie um juristische Personen (und nicht natürliche Personen) handelt, kann auf die Doppelform "Betreiberin und Betreiber" verzichtet werden. Die Betreiberin der Schlachthanlage übernimmt beim Empfang der Tiere die Verantwortung als Tierhalterin und hat für den schonenden Umgang besorgt zu sein. Die dafür verantwortlichen Mitarbeitenden sind namentlich zu bezeichnen. Der Transport zum Schlachthof, die Aufstallung während der Wartezeit und die Vorbereitung zur Betäubung sind für die Tiere ungewohnte Situationen, die sie beunruhigen und ängstigen. Die verantwortlichen Personen haben alle Vorkehrungen zu treffen, um die Tiere bis zur erfolgreichen Betäubung möglichst wenig zusätzlich zu belasten.

Art. 3 Ausladen

Die Anforderungen an die Einrichtungen für das Ausladen der Tiere entsprechen den Anforderungen an die Einrichtung der Transportfahrzeuge. Schlachthanlagen müssen über eigene Ausladevorrichtungen verfügen, um das fachgerechte Ausladen in jedem Fall sicher zu stellen.

Art. 4 Zeitpunkt der Schlachtung

Um die Tiere nicht unnötig zu belasten, soll die Wartezeit vor der Schlachtung so kurz wie möglich gehalten werden. In kleinen Schlachthanlagen mit regionalem Einzugsgebiet und kurzen Transportwegen ist die Aufstallung nicht vorgesehen und mangels Infrastruktur meistens nicht möglich. Die Tiere müssen dort in den Transportfahrzeugen warten.

In grossen Schlachthanlagen kann bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus organisatorischen Gründen die Notwendigkeit erwachsen, die Tiere länger als 4 Stunden aufzustallen (vgl. Art. 5 und 6). Für andere Tierarten ist dies nicht zu rechtfertigen und wird deshalb in **Absatz 1** ausgeschlossen.



In **Absatz 2** wird in Ausführung von Artikel 180 Absatz 4 TSchV die Dauer, während der die Tiere in den Transportbehältern belassen werden können, auf 2 Stunden beschränkt. Voraussetzung ist, dass genügend Frischluft zugeführt werden kann. Nur wenn die Frischluftzufuhr durch ein aktives Belüftungssystem sicher gestellt wird, darf die Wartezeit im Transportbehälter auf vier Stunden ausgedehnt werden.

Absatz 3 schliesst die Aufstallung von milchabhängigen Jungtieren im Schlachthof aus. Kälber oder Lämmer, die noch an die Milchtränke gewöhnt sind, können nicht unmittelbar auf ihnen fremde Tränkesysteme umstellen. Bereits bei der Ankunft im Schlachthof sind sie schon für die Dauer des Transportes von der Milchquelle abgeschnitten. Dies kann, je nach Verladevorbereitung und Fahrtunterbrüchen, bereits bedeutend länger als die maximal erlaubte Fahrzeit von 6 Stunden ab Verladeplatz (Art. 15 des Tierschutzgesetzes TSchG; SR 455) sein. Diese Zeit soll nicht über eine Nacht verlängert werden, weil dies für die Jungtiere eine zu grosse Belastung darstellen würde.

Art. 5 Anforderungen an die Unterbringung

Für Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung aufgestellt werden und höchstens 4 Stunden warten müssen, sind auch in den Stallungen respektive Wartebereichen die Mindestflächen nach Anhang 4 der TSchV (Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren) ausreichend. Diese Regelung deckt sich mit Artikel 165 Absatz 2 TSchV, wonach Transportmittel bei Fahrunterbrüchen bis zu 4 Stunden als Aufenthaltsort dienen dürfen.

Gemäss **Absatz 3** müssen Stallungen und Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern ausreichend belüftet sein, sei dies durch passive Luftzirkulation oder durch ein aktives System (Ventilation). Die Frischluftzufuhr muss in jedem Fall garantiert sein – auch für den Fall, dass die Ventilation ausfällt. Tieren, die länger als vier Stunden aufgestellt, aber noch am Tag der Anlieferung geschlachtet werden, müssen die Mindestflächen nach Anhang 1 TSchV (Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren) zur Verfügung gestellt werden.

In den Bereichen, wo die Schlachttiere kontrolliert werden, muss die Beleuchtungsstärke entsprechend den Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 1.3 Buchstabe c der VHyS mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 110 Lux beleuchtet sein.

Art. 6 Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallen über Nacht

Artikel 6 präzisiert die Ausnahmeregelungen von Artikel 181 Absatz 7 TSchV für Tiere, die nicht am Tage ihrer Ankunft geschlachtet werden können. Für Tiere, die über Nacht aufgestellt werden, gelten die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften gemäss den Artikeln 3 - 14 TSchV, sowie die Mindestanforderungen für das Halten von Nutztieren nach Anhang 1 TSchV.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Aufstallung von milchabhängigen Jungtieren über Nacht verboten ist (Art. 4).

Schlachtvieh wird in dieser Verordnung gleich definiert wie in Artikel 3 Buchstabe b VSFK.

Art. 7 Belegungsplan

Kein Erläuterungstext

3. Abschnitt: Anforderungen an Betäubungsanlagen und -geräte

Art. 8 Pflichten der Betreiberin der Schlachthanlage



Die Betreiberin der Schlachthanlage trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den Einsatz der für eine tierschutzkonforme Betäubung notwendigen Einrichtungen und Geräte. Sie muss gegenüber der Kontrollbehörde jederzeit belegen können, dass die Anlagen die technischen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen und in einsatzfähigem Zustand sind. Die Betriebsanleitung und die vom Hersteller spezifizierten technischen Beschreibungen müssen jederzeit verfügbar sein.

Art. 9 Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte

Der Betrieb ist verpflichtet an jedem Arbeitstag mindestens zu Arbeitsbeginn die Betäubungsgeräte und –anlagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Art. 186 Abs. 1 TSchV) und diese Überprüfung zu dokumentieren (Art. 186 Abs. 3 TSchV).

Unter diese "technische" Funktionsprüfung fällt z. B. die Kontrolle des korrekten Zusammenbaus eines Bolzenschussapparates, oder die Kontrolle der für den Verwendungszweck notwendigen Hilfsmittel (z. B. bereit gestellte Treibladung für die jeweilige Tierart bei Bolzenschussbetäubung, korrekt eingestellte Programme und Voreinstellungen bei Elektrobetäubungsgeräten). Diese einfache Prüfung muss vom Anwender selbst oder von einer von der Betreiberin bezeichneten, verantwortlichen Person durchgeführt werden. Die dazu erforderliche Dokumentation ist ohne grossen Aufwand erstellbar. Die tägliche Überprüfung der Betriebsbereitschaft ist nicht mit der technischen Abnahme und periodischen Wartung durch den Hersteller zu verwechseln. Ebenso wenig obliegt diese Überprüfung der technischen Betriebsbereitschaft der amtlichen Fleischkontrolle. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist jedoch zur stichprobenweisen Kontrolle der Aufzeichnungen verpflichtet. Diese Verantwortlichkeit wird in Artikel 22 VTSchS präzisiert.

Zur Sicherstellung der permanenten technischen Einsatzbereitschaft der Betäubungsanlagen gehört auch die regelmässige Wartung und periodische Überprüfung durch den Hersteller (Absatz 2). Der Hersteller der Anlage ist auch verantwortlich für die Festlegung der technischen Vorgaben zur Wartung und die Festlegung der Prüfintervalle. Die Verantwortung für die Durchführung der notwendigen Wartungs- und Prüfarbeiten liegt hingegen bei der Betreiberin der Anlage.

4. Abschnitt: Treiben und Fixieren vor dem Betäuben

Art. 10 Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung

Die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere kann durch verschiedene Massnahmen unterstützt werden. Dazu gehören genügend Platz, damit sich die Tiere in Gruppen bewegen können, angepasste Lichtverhältnisse mit genügend Helligkeit dort, wo sich die Tiere hin bewegen sollen sowie gleitsichere Böden, keine Schwellen, Wasserrinnen oder andere Unebenheiten im vorgegebenen Weg.

Rechtwinklige Ecken stellen für die Tiere in dieser Situation ein Hindernis dar. Sie müssen daher soweit abgeflacht werden, dass ein Winkel von mindestens 100 Grad entsteht.

Treibgänge sollten mit geschlossenen und genügend hohen Seitenwänden versehen sein, um die Sicht auf Menschen und auf Tiere, die sich in eine andere Richtung bewegen, möglichst zu verdecken.

Der Eintriebsbereich ist ein Bestandteil des Zutriebsbereichs und umfasst den Bereich kurz vor der Schlachthanlage. Die Vorschriften gelten für beide Bereiche.



Art. 11 Elektrische Treibhilfen

Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei Schweinen und bei Tieren der Rindergattung eingesetzt werden. Ihr Einsatz beispielsweise bei Pferden, Schafen oder Ziegen ist nicht erlaubt.

Mit den elektrischen Treibhilfen sollen die Tiere primär gelenkt werden. Dazu eignen sich optisch gut sichtbare Geräte, wie Stöcke, Klatschen oder Bretter besser als solche, die primär Schmerzen erzeugen. Elektrische Treibhilfen dürfen deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn die Tiere auf den Stromstoss reagieren und ausweichen können. Wenn das Tier nicht auf den Einsatz eines Elektrotreibers reagiert, darf der Einsatz nicht wiederholt werden, weil der wiederholte Schmerz nur den Stress erhöht, das Tier aber nicht darauf reagieren kann. In dieser Situation muss das Tier mit anderen Mitteln zum Weitergehen bewegt werden, z.B. durch Voranführen eines anderen Tieres.

Nicht erlaubt ist das Treiben der Tiere mit den Elektroden elektrischer Betäubungsgeräte.

Art. 12 Lärmpegel im Zutriebsbereich

Der Eintriebsbereich ist ein Bestandteil des Zutriebsbereichs und umfasst den Bereich kurz vor der Schlachtanlage. Auch dort sollte der Betrieb möglichst ruhig verlaufen. Übermässige Lautäusserungen von Tieren sind ein Zeichen für Aufregung. Es kann jedoch trotzdem möglich sein, dass z.B. einmal eine Sau schreit. Solche vereinzelt Lärmspitzen sind erlaubt.

Art. 13 Fixieren

Betäubungszangen können dazu verleiten, Tiere damit zu fassen und beispielsweise Individuen aus einer Gruppe von unfixierten Tieren „herauszufischen“. Dies ist rein mechanisch schon schmerzhaft, da die Elektroden scharfe Zacken aufweisen, die sich in die Haut bohren. Eine Immobilisation eines Tieres kann erreicht werden, wenn die Elektroden dabei auch noch Strom führen. Es kommt dann zu äusserst schmerzhaften starken Verkrampfungen der sich im Stromfluss befindlichen Muskelpartien. Ein Missbrauch als Treibhilfe wird ausgeführt durch Berührungen eines Tieres mit den stromführenden Elektroden (Elektroschock). Dies ist problematisch, da das Betäubungsgerät grössere Stromstärken (stärkere, schmerzhaftere Kontraktionen) erreicht und auch keine zeitliche Begrenzung der Stromabgabe vorgesehen ist (Absatz 5).

Art. 14 Aufhängen von Geflügel

Im Bereich der Hängestrecke, wo die Hühner noch lebendig sind, soll das Licht dazu beitragen, die Hühner zu beruhigen. Nach der Betäubung kann das Licht selbstverständlich auch heller sein (Absatz 4).

5. Abschnitt: Betäubung

Art. 15 Tierartspezifische Anforderungen an Betäubungsverfahren

Durch die Betäubung muss das Tier in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden (Art. 185 Abs. 1 TSchV). Es hängt jedoch entscheidend von der Wahl des zulässigen Verfahrens ab, wie lange der dadurch herbeigeführte Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit anhält.

Es gibt Verfahren, die zwar im Prinzip zur Betäubung geeignet sind, jedoch keine dauernd anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit gewährleisten, sogenannte "*reversible Betäubungsverfahren*". Bei der Anwendung dieser Betäubungsmethoden muss abgesi-



chert werden, dass der Tod eintritt, bevor das Bewusstsein wieder erlangt wird. Die in den **Anhängen 1-6** aufgeführten technischen Vorgaben zu den Betäubungsmethoden sind wissenschaftlich abgesichert und können somit als "Standardbedingungen" herangezogen werden, die eine ausreichende Sicherheit bieten.

Prinzipiell ist der Schlachtbetrieb für die Erfüllung der Anforderungen der TSchV und der VTSchS verantwortlich. Er kann dem Geräte- oder Anlagenhersteller bzw. dem Vertreiber von Betäubungseinrichtungen die Einhaltung der VTSchS als "Pflichtenheft" zur Vorgabe machen. Dies sollte er sich schriftlich bestätigen lassen.

Gegebenenfalls kann von den in den Anhängen vorgeschriebenen technischen Anforderungen abgewichen werden (vgl. Art. 24).

Art. 16 Betäubungserfolg

Nur der richtige Einsatz der Geräte stellt den Betäubungserfolg sicher. Aus diesem Grund müssen Personen, die Tiere betäuben und entbluten eine aufgabenspezifische Ausbildung nachweisen. Die Ausbildungsanforderungen sind in Artikel 177 TSchV und in der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) in den Artikeln 7 bis 10 geregelt.

Art. 17 Kontrolle des Betäubungserfolgs

Nach Artikel 186 Absatz 2 TSchV muss die Betreiberin der Schlachthanlage während des Betriebs die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch Überprüfung des Betäubungserfolgs kontrollieren. Diese Prüfung sowie eine allfällige Mängelbehebung bei festgestellten Abweichungen sind zu dokumentieren (Art. 186 Abs. 3 TSchV). Gegenstand und Umfang dieser obligatorischen Selbstkontrolle werden in den Artikeln 17, 20 und 22 sowie in den Anhängen der VTSchS konkretisiert.

Das Ziel die tierschutzgerechte Betäubung (Art. 185 Abs. 1 TSchV) und Entblutung der Tiere sicher zu stellen, ist in der Tierschutzverordnung klar formuliert (Art. 187 Abs. 1 u. 2 TSchV). Die Betäubungswirkung muss sowohl möglichst unverzüglich eintreten als auch bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug anhalten. Aus diesen grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich die Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung der Betäubung und Entblutung, einschliesslich der Überprüfung des sicheren Eintritts des Todes in Artikel 20.

Absatz 2 legt fest, dass eine *regelmässige* Kontrolle mittels geeigneter Parameter für die Überprüfung des Betäubungserfolgs erfolgen muss. In den Anhängen finden sich die Ausführungen dazu mit einer den einzelnen Betäubungsverfahren entsprechenden Liste der Leitsymptome. Es ist nicht obligatorisch, dass immer alle "Leitsymptome" überprüft werden.

Die Kontrolle muss dokumentiert werden. Die Mindestvorgaben für die Dokumentation sind in den Anhängen geregelt. Die Vorgaben für die Dokumentation der Kontrollen am Tier wurden präzisiert: In Betrieben mit geringer Kapazität (gem. Art. 3 Bst. I VSFK) kann sich die minimal erforderliche Dokumentation auf die Aufzeichnung der aufgetretenen Mängel während der Betäubung und Entblutung beschränken. Abweichungen müssen unter Nennung von Ursache und detaillierter Beschreibung der Massnahmen zur Fehlerkorrektur in jedem Fall dann zwingend aufgezeichnet werden, wenn die Fehlerquote 1% oder mehr beträgt. Diese "1%-Hürde" setzt den Rahmen für eine Minimaldokumentationspflicht, darf aber keinesfalls mit einer Limite für eine "erlaubte" Fehlbetäubungsquote verwechselt werden.

Art. 18 Sofortmassnahmen bei ungenügender Betäubung

Der Blutentzug bei einem unbetäubten Säugetier steht im Widerspruch zu Artikel 21 TSchG. In der Tierschutzverordnung unterstellt der Bundesrat das Töten aller Wirbeltiere der Betäu-



bungspflicht. Wenn die Betäubung nicht möglich ist, muss alles unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst der Tiere möglichst zu vermeiden. Die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung ist nach Art. 178 der TSchV einzig bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen erlaubt.

Deshalb sind im Schlachtbetrieb unverzüglich Massnahmen zur Nachbetäubung zu ergreifen, wenn eine ungenügende Betäubung festgestellt wird. Die dazu nötige Ausrüstung ist jederzeit an Ort und Stelle einsatzbereit zu halten. Nur beim Geflügel ist die unverzügliche Tötung als alternative Sofortmassnahme zulässig.

6. Abschnitt: Entblutung

Art. 19 Durchführung der Entblutung

Ein wesentlicher Aspekt der tierschutzkonformen Schlachtung ist die korrekte, möglichst rasche und vollständige Entblutung, weil der Tod des Tieres erst durch den Blutverlust eintritt. Die vollständige Öffnung der Halsschlagadern und eine genügend lange Zeitspanne, um das Blut abfliessen zu lassen, sind Voraussetzung dafür.

Beim Geflügel fehlen Belege, dass eine einseitige Durchtrennung der Halsschlagadern ungenügend wäre, weshalb die beidseitige Durchtrennung nur für Schlachtvieh und Laufvögel vorgeschrieben wird.

Art. 20 Kontrolle der Entblutung und des Eintritts des Todes

Auch die korrekte Entblutung und der Eintritt des Todes ohne vorheriges Nachlassen der Wirkung der Betäubung müssen regelmässig überprüft werden. Die Betreiberin der Schlachthanlage hat dafür eine verantwortliche Person namentlich zu bestimmen.

In jedem Fall muss der sichere Eintritt des Todes *stichprobenweise* kontrolliert und dokumentiert werden; auf die Festsetzung eines Stichprobenumfangs wurde jedoch verzichtet. Ob das Tier wirklich tot ist kann festgestellt werden, indem eine fokussierbare Lichtquelle auf ein Auge gerichtet wird. Die maximale Pupillenerweiterung ohne Reflex auf plötzlich auftretendes Licht ist ein sicheres Zeichen, dass der Tod eingetreten ist. Deshalb soll die Pupillenerweiterung stichprobenweise überprüft werden. Auch diese Kontrolle muss, analog zur Kontrolle in Artikel 20, dokumentiert werden.

Art. 21 Sofortmassnahmen bei ungenügender Entblutung

Wird während des Entblutens festgestellt, dass das Tier ungenügend betäubt war, so muss es unverzüglich nachbetäubt werden. Die dazu nötige Ausrüstung ist jederzeit einsatzbereit zu halten.

Im Gegensatz zu Artikel 18, wo es um die Betäubungstiefe geht, soll hier die Dauer der Betäubungswirkung überprüft werden: Das Tier soll während des Ausblutens nicht wieder Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit erlangen. Dies kann in zwei Konstellationen der Fall sein:

1. Die Dauer der Betäubungswirkung ist ungenügend bei korrekter Entblutung.
2. Der Blutfluss ist ungenügend für die Dauer der Betäubungswirkung.

In beiden Fällen muss das Tier nachbetäubt werden, damit es das Entbluten und ein allfälliges Nachstechen nicht wahrnimmt.

Die Nachbetäubung kann, muss aber nicht zwingend mit derselben Methode geschehen, mit der das Tier ursprünglich betäubt wurde (z. B. Bolzenschuss nach Gasbetäubung).



Wird festgestellt, dass die Entblutung ungenügend ist, muss ein weiterer Entblutungsschnitt angebracht werden, beim Geflügel soll der Kopf abgesetzt werden. Mit den Schlachtarbeiten darf erst weiter gefahren werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist.

7. Abschnitt: Überwachung

Art. 22

Im Grundsatz gilt das Prinzip der Eigenverantwortung der Betriebe. Gegenstand und Rahmen der Selbstkontrolle, die vom Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren ist, ergeben sich aus den Artikeln 181 Absatz 7 (Aufstallung über Nacht) und 186 (Betäubungsgeräte und Anlagen) der TSchV.

Der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt (aTA) der Fleischkontrolle obliegt gemäss Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer 1 VSFK die Pflicht, die Massnahmen des Betriebes u.a. zum Tierschutz zu verifizieren, de facto also eine "Kontrolle der Selbstkontrolle" durchzuführen. Dazu ist es nicht notwendig, dass die/der aTA diese Kontrollen selbst vornimmt. Es liegt im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde, zu bestimmen, in welchem Umfang Stichproben durchzuführen sind. Artikel 22 wurde dahingehend auf die Vorgaben in der VSFK abgestimmt. Allerdings ist eine "Kontrolle der Selbstkontrolle" nur dann möglich, wenn eine durch die Vollzugsorgane nachvollziehbare Dokumentation der betrieblichen Selbstkontrolle vorliegt.

Die Tierschutzverordnung verpflichtet den Betrieb, mindestens die in Artikel 186 Absatz 3 TSchV vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen. Für Betäubungsgeräte und –anlagen bedeutet dies, dass die Wartung, die Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie die Mängelbehebung bei Abweichungen zu dokumentieren sind. Dazu kommt die Dokumentation der Überwachung der Tiere bei Aufstallung über Nacht, die nach Artikel 181 Absatz 7 TSchV vorgeschrieben ist und Niederschlag in Artikel 6 Absatz 3 gefunden hat.

Auf eine gewisse "Minimaldokumentation" kann aufgrund bestehender Rechtsvorschriften somit nicht verzichtet werden. Es ist jedoch durchaus möglich den Umfang der Aufzeichnungen den betrieblichen Gegebenheiten und der Betriebsgrösse anzupassen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen für Bauten und technische Einrichtungen

Im Rahmen der Anhörung wurde von mehreren Seiten beantragt, dass bestehende Anlagen in bereits bewilligten Betrieben ohne Einschränkungen und Umbauten weiterbetrieben werden können. Diesem Aspekt wurde durch die Schaffung von Übergangsfristen Rechnung getragen: Diese betragen

- 5 Jahre für technische Anpassungen, die keine baulichen Massnahmen bedingen;
- 10 Jahre für Anpassungen, die bauliche Massnahmen erfordern.

Die Übergangsfristen gelten für bestehende Anlagen, um notwendige Anpassungen vorzunehmen, nicht aber für "neu eingerichtete" Anlagen nach der Definition von Artikel 2 Absatz 5 TSchV.

Art. 24 Übergangsbestimmungen für Betäubungsverfahren

Schlachtbetriebe, die schon am Datum des Inkrafttretens der VTSchS ein reversibles Betäubungsverfahren eingesetzt und dieses mit anderen als in den Anhängen aufgeführten Parametern betrieben haben, dürfen dieses vorübergehend weiter einsetzen, wenn sie innerhalb



von 6 Monaten einen entsprechendes Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

Insgesamt hat der Schlachtbetrieb 12 Monate Zeit, den Beweis anzutreten, dass das von ihnen eingesetzte Verfahren zur Schlachtung tierschutzgerecht ist. Um ihr Verfahren weiterhin einzusetzen, muss die Betreiberin einer Schlachthanlage mittels Gutachten nachweisen, dass das vom Schlachtbetrieb eingesetzte, jedoch von den Standardvorgaben der Anhänge 1-6 abweichende Verfahren, bei den Tieren den Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit bis zum Abschluss der Entblutung sicher stellt.

Wird das Gutachten vom BVET und von der gemäss Artikel 8 VSFK für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde akzeptiert, darf der Schlachtbetrieb das Verfahren während 10 Jahren weiter einsetzen. Eine ausschliesslich technische Prüfung serienmässig hergestellter Geräte oder Anlagen ist dazu jedoch nicht ausreichend, da die nicht standardisierbaren Umgebungsvariablen keine abschliessende Sicherheit für eine Prüfnorm zulassen. Diese Tatsache ist auch ein Grund dafür, dass es aus Sicht des Tierschutzes keine generell „zugelassenen“ Geräte gibt.

Wenn neue, effizientere Schlachtverfahren entwickelt werden, die den Standardvorgaben der Anhänge 1-6 nicht entsprechen, den Anforderungen des Tierschutzes jedoch ebenfalls genügen, kommt das in Artikel 184 Absatz 2 vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Wenn die Betreiberin einer Schlachthanlage nachweist, dass das von ihr vorgesehene, neue Betäubungsverfahren ebenfalls den Anforderungen des Tierschutzes genügt, kann sie somit allenfalls eine Anpassung der Amtsverordnung erwirken.

Art. 25 Inkrafttreten

Kein Erläuterungstext